

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung sämtlicher mietzinspflichtigen und mietzinsfreien Park- und Halteflächen (nachfolgend gemeinsam als Parkflächen bezeichnet) im öffentlichen Bereich des Geländes des Flughafen Nürnbergs. Verstöße hiergegen können gemäß § 8 mit einer Vertragsstrafe belegt werden.
- (2) Durch Nutzung der Parkflächen willigt der Nutzer in die Anwendbarkeit dieser Benutzungsordnung ein. Als Nutzer gelten der Fahrer, der die jeweilige Nutzung beginnt, derjenige Fahrer, der die Nutzung beendet sowie der Halter des Fahrzeugs, mit dem die Parkfläche genutzt wird.

§ 2 Park- und Halteflächen

- (1) Mietzinspflichtige Parkflächen sind sämtliche mit Schrankenanlagen gesicherten Parkflächen, sowie Parkflächen ohne Schrankenanlagen, die durch Beschilderung als mietzinspflichtige Parkflächen kenntlich gemacht sind.
- (2) Bei mit Schrankenanlagen gesicherten Parkflächen ist bei Einfahrt ein Parkticket zu ziehen. Der Parkschein ist sorgfältig bis zur Ausfahrt aufzubewahren. Vor Ausfahrt ist der Mietzins an einem Kassenautomaten oder der Parkkasse zu entrichten. Die Ausfahrt muss dann innerhalb von 15 Minuten nach dem Bezahlvorgang erfolgen. Die jeweils gültigen Tarife werden durch Aushang an den Einfahrten und/ oder im Internet bekannt gemacht. Ist die Bestimmung der Parkdauer wegen Verlust des Parkscheins nicht mehr möglich, so wird vermutet, dass der Parkvorgang an dem Tag, der auf dem Flugticket als Abflugtag ausgewiesen ist, 2h vor der ausgewiesenen Abflugzeit, begonnen hat. Ist auch so eine Feststellung der Parkdauer nicht möglich, so wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 250,00 € für den Parkvorgang erhoben.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können auch alternative Möglichkeiten zur Zufahrt, Abrechnung und Ausfahrt angeboten werden, die dann durch entsprechenden Aushang und/ oder Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht werden.
- (4) Bei Parkflächen ohne Schrankenanlagen, die durch Beschilderung als mietzinspflichtige Parkflächen kenntlich gemacht sind, ist der Mietzins jeweils im Voraus zu entrichten. Hierzu sind die zur Verfügung gestellten Parkautomaten oder alternativ dazu bekanntgemachte Bezahlmethoden zu nutzen. Der Parkschein muss unmittelbar nach Abstellen des Fahrzeugs gekauft werden. Bei Nutzung einer mobilen Bezahlmethode hat dies unmittelbar nach Abstellen und vor Verlassen des Fahrzeugs zu erfolgen. Der Parkvorgang muss spätestens zum Ende der im Voraus bezahlten Parkzeit beendet sein.
- (5) Auf dem gesamten Flughafengelände (sei auf Parkflächen mit oder ohne Schrankenanlagen, sowie auch sonst) darf nur in den entsprechend markierten/ gekennzeichneten Parkflächen geparkt werden und nur so, wie es durch die Beschilderung oder Markierung zugelassen ist. Gleichermaßen darf nur an entsprechend gekennzeichneten Stellen gehalten werden.

- (6) Auf den ausgewiesenen Haltestreifen darf nur zum Ein- und Aussteigen angehalten werden und nur dort, wo dies jeweils ausdrücklich für die entsprechenden Fahrzeuge oder den entsprechenden Zweck durch die Beschilderung zugelassen wurde. Auf den Haltestreifen darf nicht geparkt werden. Im Übrigen herrscht auf sämtlichen Streifen absolutes Halteverbot.
- (7) Außer es wurde etwas anderes ausdrücklich vereinbart, gilt der Besitz und das Eigentum an geparkten Fahrzeugen als aufgegeben, wenn ein Fahrzeug länger als 6 Monate oder ohne Zulassungskennzeichen abgestellt wurde. Die FNSG ist in diesem Fall berechtigt, das Fahrzeug auf eigene Kosten zu verwerten. Der die Kosten der Verwertung und die angefallenen Parkgebühren übersteigenden Verwertungserlös steht der FNSG zu.

§ 3 Nutzung der Behindertenparkplätze

Die Nutzung der überbreiten und ausdrücklich als solche gekennzeichneten Behindertenparkplätze auf der Parkebene „0“ im Parkhaus P1, P2 oder P3 ist schwerstbehinderten Personen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Ausweisvermerk: „aG“), Fahrzeuglenkern als Begleitpersonen für Blinde (Ausweis-Vermerk „Bl“) und Hilflosen (Ausweis-Vermerk „H“) ausschließlich gestattet. Auf das reguläre Parkentgelt, das bei Befahren ohne einer Vorausbuchung zu entrichten ist, wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Online-Buchungen, Spartickets etc. sind nicht rabattfähig. Die Berechtigung zum Nutzen der Behindertenparkplätze muss deutlich sichtbar am Fahrzeug kenntlich gemacht sein und ist im Übrigen auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4 Haftung

- (1) Außer in den Fällen, in denen die Beschreibung des Parktarifs dies ausdrücklich einschließt, ist Bewachung und Verwahrung bei sämtlichen Parkleistungen nicht Leistungsbestandteil. Die FNSG übernimmt daher keine Obhutspflichten an den eingestellten Fahrzeugen und ist auch nicht verpflichtet zu prüfen, ob derjenige, der mit einem Fahrzeug die Parkflächen verlässt, zur Nutzung des Fahrzeugs berechtigt ist.
- (2) Die FNSG haftet nur für Schäden, die sie, ihre Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht haben. Im Übrigen ist eine Haftung der FNSG ausgeschlossen. Insbesondere haftet die FNSG nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wie etwa im Fall von Beschädigungen oder Diebstahl. Ein Schaden ist vor Verlassen des Parkplatzes zu melden. Weitergehende Haftungsbeschränkungen aus den Parktarifen oder den dafür geltenden Bestimmungen schränken die hier beschriebene Haftung zusätzlich ein.

§ 5 Geltung weiterer Vorschriften, Schuldner, Fälligkeit von Vertragsstrafen, Rückerstattung von Entgelten

- (1) Bei der Nutzung der Parkflächen gelten neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung und der Straßenverkehrsordnung. Der Mieter hat außerdem die Anweisungen des Personals zu befolgen sowie die Verkehrszeichen zu beachten.
- (2) Schuldner sämtlicher sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Forderungen sind die Nutzer gem. § 1 Abs. 2 als Gesamtschuldner.

- (3) Für Rückerstattungen von zu viel geleisteten Entgelten, die aufgrund eines Umstandes erforderlich werden, den der Nutzer/ Anspruchsteller zu vertreten hat (z.B. Doppelbelastungen aufgrund von Ticketzahlung trotz vorhandener Online-Buchung), kann die FNSG eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € gegenüber dem Nutzer/ Anspruchsteller erheben.

§ 6 Werbliche Maßnahmen und sonstige Nutzungen der Parkflächen

- (1) Dem Mieter bzw. Fahrzeughalter oder einem Dritten ist es nicht gestattet, werbliche Maßnahmen jedweder Art, die über eine Beschriftung an der Karosserie oder Scheiben des abgestellten Fahrzeuges hinausgehen, auf den Parkplätzen durchzuführen, es sei denn, dass diese ausdrücklich von der FNSG bzw. der Flughafen Nürnberg GmbH schriftlich gegen Entgelt genehmigt worden sind. Das Abstellen von Fahrzeugen mit Werbeaufbauten ist nicht zulässig.
- (2) Sonstige Nutzungen der Parkflächen außer zum Parken von Kraftfahrzeugen oder, je nach Bestimmungszweck zum Halten mit Kraftfahrzeugen, sind nicht gestattet, es sei denn es wurde ausdrücklich schriftliche Vereinbarung über eine abweichende Nutzung getroffen.
- (3) Insbesondere ist nicht gestattet:
 - die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern;
 - das unnötige Laufenlassen von Motoren;
 - das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor oder in sonst verkehrsunsicherem Zustand;
 - der Aufenthalt in der Parkierungsanlage, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeugs steht, insbesondere das Campieren;
 - die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen;
 - die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl;
 - das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, außer es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden;
 - das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
 - das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Parkierungsanlage.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Den Anordnungen der Mitarbeiter der FNSG ist Folge zu leisten.
- (2) Im Falle einer Gefahr ist die FNSG berechtigt das Fahrzeug im Wege der Geschäftsführung ohne Auftrag zu versetzen.

§ 8 Vertragsstrafen, Bearbeitungsgebühr, Versetzung des Fahrzeugs

- (1) Für folgende Verstöße gegen diese Parkplatzbenutzungsordnung schuldet der Nutzer der FNSG eine Vertragsstrafe in nachstehender Höhe:

- 1) Halten an einer dafür nicht oder nicht für dieses Fahrzeug oder nicht für diesen Zweck vorgesehenen Stelle (§ 2 Abs. 5) 15,00 €.
 - 2) Parken an einer dafür nicht oder nicht für diesen Zweck vorgesehenen Stelle (§ 2 Abs. 5)
 - a. bis zu 6 h 30,00 €;
 - b. zwischen 6 h und bis zu 12 h 60,00 €;
 - c. länger als 12 h 120,00 €.
 - 3) Überschreiten der im Voraus bezahlten Parkzeit oder Parken ohne Entrichtung eines Parkentgelts im Voraus auf Parkflächen, auf denen dies erforderlich ist (§ 2 Abs. 4)
 - a. bis zu 6 h 30,00 €;
 - b. zwischen 6 h und bis zu 12 h 60,00 €;
 - c. länger als 12 h 120,00 €.
 - 4) Parken auf einem ausdrücklich für Behinderte ausgewiesenen Parkplatz ohne sichtbarer Anbringung eines entsprechenden Berechtigungsnachweises am Fahrzeug (§ 3) 35,00 €.
 - 5) Nutzungen der Halte- und Parkflächen zu anderen Zwecken als zum Parken und Halten ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung (§ 6 Abs. 2 und 3) 25,00 €.
- (2) In folgenden Fällen ist die FNSG berechtigt, ein vertragswidrig abgestelltes Fahrzeug gegen Kostenerstattung durch den Nutzer auf eine Parkfläche mit Schrankenanlage zu den jeweils dort gültigen Tarifen bei Einfahrt ohne Vorausbuchung zu versetzen.
 - 1) Parken an einer dafür nicht oder nicht für dieses Fahrzeug oder nicht für diesen Zweck vorgesehenen Stelle (§ 2 Abs. 5).
 - 2) Überschreiten der im Voraus bezahlten Parkzeit oder Parken ohne Entrichtung eines Parkentgelts im Voraus auf Parkflächen, auf denen dies erforderlich ist (§ 2 Abs. 4).
 - 3) Parken auf einem ausdrücklich für Behinderte ausgewiesenen Parkplatz ohne sichtbarer Anbringung eines entsprechenden Berechtigungsnachweises am Fahrzeug (§ 3)
 - (3) Zusätzlich zu jeder erhobenen Vertragsstrafe wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,00 € erhoben.
 - (4) Vertragsstrafen sowie das Bearbeitungsentgelt sind jeweils 14 Tage nach dem jeweiligen Benutzungsverstoß zur Zahlung fällig. Verzug tritt nach Ablauf dieser Zeit ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
 - (5) Sollten durch die Polizei für den gleichen Verstoß aufgrund deren Zuständigkeit ein Verwarnungs- oder Bußgeld erhoben werden, so ändert dies nichts an der Berechtigung der FNSG, eine Vertragsstrafe nach den hier getroffenen Bestimmungen zu erheben.